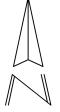


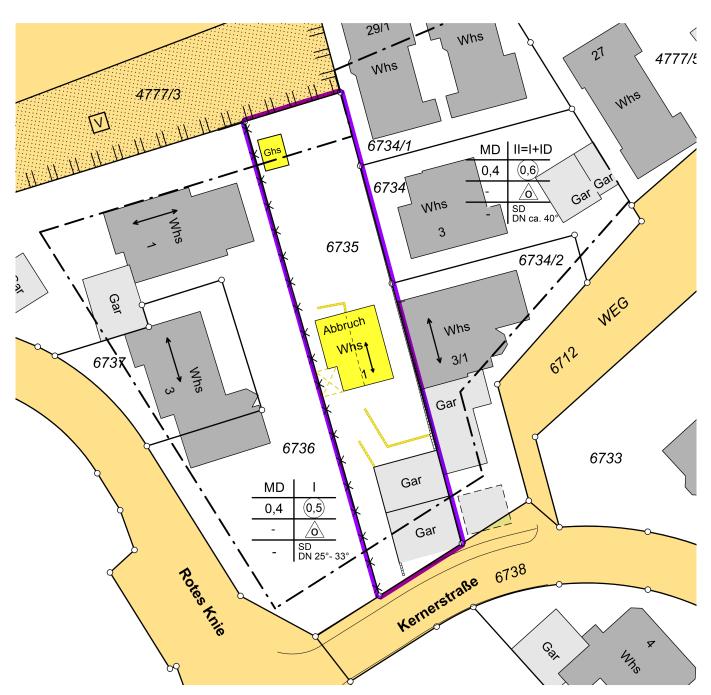
Gemeinde Cleebronn
Gemarkung Cleebronn
Landkreis Heilbronn

LAGEPLAN

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§4 LBOVVO)



Abbruch



Maßstab 1:500



Eventuell vorhandene unterirdische Versorgungsleitungen sind im Lageplan nicht dargestellt.

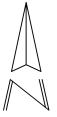
Gefertigt: Aspach, den 10. September 2024

STÖCKL Vermessung GmbH

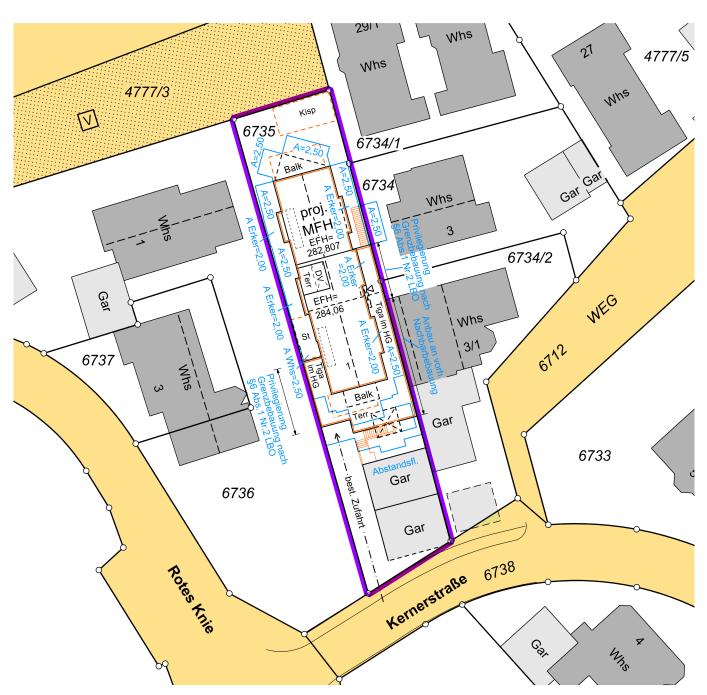
Beratende Ingenieure Siemensstraße 3/1 71546 Aspach Tel. 07191 / 20240 Gemeinde Cleebronn Gemarkung Cleebronn Landkreis Heilbronn

LAGEPLAN

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§4 LBOVVO)



mit Abstandsflächen



Maßstab 1:500



Eventuell vorhandene unterirdische Versorgungsleitungen sind im Lageplan nicht dargestellt.

Gefertigt: Aspach, den 10. September 2024

STÖCKL Vermessung GmbH

Beratende Ingenieure Siemensstraße 3/1 71546 Aspach Tel. 07191 / 20240

Architekturbüro für Hochbau Architekt Joachim W. Weber +49(0) 176 134 24 026 architekt.hochbau@gmail.com AKBW Al-Nr. 51411 Eckenerstraße 38 D-72770 Reutlingen

Architekt Joachim W. Weber 72770 Reutlingen, Eckenerstr. 38

Genehmigungsbehörde

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen unsere Nachricht vom IA/we

Datum 10.09.2024

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren n. §52 LBO-BW -----Begleitschreiben zum Bauantrag------

Bauherr/Antr.-Steller:

Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage

74389 Cleebronn, Kernstraße 1, Flst. 6735 Bauort:

Antrag auf Befreiung – Erläuterungsbericht; Antrag auf Abweichung von der max. Grenzbebauung von 15m. n. LBO-BW §6.

Stellungnahme zur barrierefreien Erschließung n. DIN 18040, unter Bezug auf LBO-BW §35(1)

"Das geplante Mehrfamilienhaus wird über eine bestehende Zufahrt erschlossen. Um die Zahl der notwendigen Stellplätze n. LBO-BW §37 (1) zu erfüllen, wurde eine Tiefgarage geplant. Diese TG wird über die vorhandene Rampenabfahrt erschlossen.

Eine barrierefreie Erschließung des Gebäudes ist aufgrund der Einhaltung einer funktionierenden Rampe/Zufahrt zur Tiefgarage nicht möglich. Es wäre zur Einhaltung einer barrierefreien Erschließung eine zusätzliche Rampe nach DIN 18040 erforderlich. Der zusätzliche Platz einer solchen Erschließungsrampe ist aufgrund vorhandener Bebauung auf der straßenseitigen Erschließung des Grundstück in Verbindung mit den vorhandenen Geländeverhältnissen nicht vorhanden.

Geeignete technische Maßnahmen sind für sich gesehen und aus Gründen eines unverhältnismäßigen Mehraufwandes, nicht denkbar und kommen somit nach §35 (1) nicht zur Ausführung (Nachweis, s. Plan 7 zu den Baueingabeplänen – Westansicht).

Die Grenzsituation der östlichen Nachbarbebauung ist nicht geklärt. Dieser Nachbar hat seine Bebauung nicht unter Einhaltung der Privilegierungsvoraussetzungen n. LBO-BW §6 (1) ausgeführt, sondern seinen Bau widerrechtlich als Grenzbau, d.h. ohne Einhaltung erforderlicher Abstandsflächen nach LBO-BW §5 errichtet. Auch eine erweiterte Auslegung einer Privelegierung für Abstandsflächen in Sonderfällen ist nicht zu seinen Gunsten auszulegen, da in dessen Grenzbebauung Aufenthaltsräume untergebracht sind. Letztendlich wird somit auch nicht dem §6, 4., letzter Abs. der LBO-BW entsprochen, da die Länge von Grenzbebauungen deutlich überschritten wurde.

Architekt Tel.: +49 7121 137 42 06 Architektenliste BaWÜ Nr.51411 Architektenkammer BaWü Joachim W. Weber Mobil: +49 176 134 24 026 St.-Nr..: 78477/44236 Finanzamt Reutlingen

Dokument3 23.11.2021 14:56 Seite 1 von 2

Um auch dieser Situation Rechnung zu tragen, wurde aufgrund der Vorgabe durch das Bauamt ein Mindestabstand n. LBO-BW §5 (1+7) von 2,50 m, bzw. n. LBO-BW §5 (6) für Vorbauten mit einer Gesamtlänge von ≤ 5,00 m ein Abstand von 2,00 m im Rahmen der Planung eingehalten.

Da die jetzige Bebauung schon eine Abweichungen in Bezug auf §6 (1), letzter Absatz, erfüllt, d.h., eine privelegierte Grenzbebauung entlang den einzelnen Nachbargrenzen 9 m und insgesamt 15 m überschritten wird und somit nicht mehr einzuhalten ist, bleiben weitere Grenzbebauungen hinsichtlich einer Gesamtlänge entlang der Grenze von 15 m außer Betracht.

Verbleibend und maßgebend bleibt der Einfluss auf die Nachbargrundstücke, Flst. 6734/2 + 6734. In Bezug auf diese dem Baugrundstück anliegenden weiteren Nachbarn wurde darauf geachtet, dass an diesen Grenzen gebaute Gebäudeteile ohne Aufenthaltsräume ausgeführt werden und eine Wandhöhe von 3,00 m, eine Wandansichtsfläche von 25 m² und eine Gesamtlänge entlang der Grenze von 9,00 m nicht überschreiten.

Somit bleibt für diese betroffenen Grundstücke der Einfluss durch den Neubau im Rahmen der zu duldenden Privelegierung für Gebäudeteile/Grenzbauten im Sinne von LBO-BW-§6 (1)." Die Abweichung von der maximal zulässigen Grenzbebauung von 15m nach § 6 LBO wird beantragt

Reutlingen, den 10.09.2024

Cleebronn, den

Der Architekt: Joachim W. Weber Der Bauherr:

Dokument3 Seite 2 von 2 jw 23.11.2021 14:56

